**Webasto Gewährleistungs- und Kostenvereinbarung**

**(Stand: März 2018)**

zwischen

1. **Webasto** XX (Gesellschaft),

XX (Adresse),

–“**Webasto**” –,

und

2. **XX** (Zulieferer),

XX (Adresse),

– “**Lieferant**” –,

– Webasto und der Lieferant jeweils einzeln auch die “**Partei**” und gemeinschaftlich die “**Parteien**” –.

**Präambel**

Mit dieser Gewährleistungs- und Kostenvereinbarung („**Webasto GK Vereinbarung**“) beabsichtigen die Parteien, sich auf in der Automobilindustrie übliche, spezielle Prinzipien und Prozesse hinsichtlich Haftung für Kosten und Schäden zu einigen, die aus und im Zusammenhang mit Fehlern von Produkten oder Teilen davon verursacht wurden, die der Lieferant oder gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen („**Verbundene Unternehmen**“) des Lieferanten an Webasto oder an Verbundene Unternehmen von Webasto liefern oder geliefert haben („**Produkte**“). „**Fehler**“ wird in Ziff. 1.1 dieser Webasto GK Vereinbarung definiert. .

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. **Haftung bei fehlerhaften Produkten**
	1. Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt oder, falls eine Beschaffenheit nicht vereinbart war, wenn es sich nicht für die vorausgesetzte Verwendung oder die gewöhnliche Verwendung eines solchen Produktes eignet. Beschaffenheit schließt auch Eigenschaften des Produktes ein welche aufgrund öffentlicher Äußerungen hierrüber seitens des Lieferanten oder Herstellers des Produktes getätigt wurden, insbesondere im Rahmen von Werbung oder der Kennzeichnung. Ein Produkt hat auch dann einen Fehler, wenn eine vereinbarte Montage durch den Lieferanten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, oder, falls ein Produkt zur Montage oder zum Einbau gedacht ist, wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist, es sei denn, das Produkt wurde fehlerfrei eingebaut. Die Lieferung eines anderen Produktes oder einer geringeren als der bestellten Menge steht einem Fehler gleich.
	2. Die Produkte müssen die Zeichnungen und sonstigen Spezifikationen vollständig erfüllen. Sie müssen frei sein von Fehlern, insbesondere hinsichtlich Design/Konstruktion, Fertigung und den eingesetzten Materialien. Soweit durch das/die Design/Konstruktion oder die Spezifikation nicht abweichend geregelt, müssen die Produkte marktübliche Qualität aufweisen und für die speziellen Einsatzzwecke geeignet sein. Produkte die eine der o.a. Anforderungen nicht erfüllen, sind fehlerhaft.
	3. Mit Ausnahme für Produkte für den nordamerikanischen Markt, für die eine Gewährleistungsfrist von 48 Monaten gilt, gelten Gewährleistungsfristen von 36 Monaten ab dem Datum der Erstzulassung des Kfz (Endprodukts) oder – im Falle eines Produkts für den Aftermarkt – des Einbaus in das Kfz gem. den Bestimmungen der Webasto AGB Produktion. Soweit keine längere Gewährleistungsfristen für bestimmte Produkte zwischen Webasto und dem Lieferant vereinbart wurden, beträgt die maximale Gewährleistungsfrist 60 Monate ab dem Datum der Warenlieferung.
	4. Falls ein Produkt fehlerhaft ist, kann Webasto die Lieferung eines fehlerfreien Produkts zur Nacherfüllung und den Ersatz der angefallenen Kosten einschließlich der Aus- und Einbaukosten (insbesondere der Arbeitskosten) sowie die Material- und sonstige Mehrkosten verlangen (wie z.B. Transport-,Logistik-, Prüf- und Sortierkosten).
2. **Fehleranalyse, Behebung, Requalifikation und Produktbeobachtung**

Der Lieferant ist verpflichtet, ein fehlerfreies Produkt zu liefern. Der Lieferant hat unverzüglich die Fehlerursache zu ermitteln und hat einvernehmlich den Prüfumfang und -tiefe sowie alle Abhilfemaßnahmen für fehlerhafte Produkte mit Webasto abstimmen. Unabhängig von dieser Verpflichtung hat der Lieferant sicherzustellen, dass das Produkt im Markt im Hinblick auf mögliche Fehler beobachtet wird. Die Bestimmungen der IAF 16949 (ISO/TS 16949) finden Anwendung.

1. **0-km Fälle**

3.1 Falls fehlerhafte Produkte auf dem Betriebsgelände von Webasto oder von verbundenen Unternehmen von Webasto oder auf einem Betriebsgelände der Kunden von Webasto oder von verbundenen Unternehmen von Webasto entdeckt werden („**0-km Fälle**“), gewährt Webasto dem Lieferant das Recht, den Fehler auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder das fehlerhafte Produkt zu ersetzen, es sei denn, die Gewährung dieses Rechts kann vernünftigerweise nicht von Webasto erwartet werden, z.B. wenn die entsprechenden Maßnahmen des Lieferanten die Produktionsprozesse auf dem jeweiligen Betriebsgelände potentiell gefährden könnten.

3.2 Falls die Fehlerbeseitigung oder die Ersetzung des Produkts durch den Lieferanten unzumutbar oder unmöglich sein sollte, hat Webasto oder haben die Verbundenen Unternehmen von Webasto jeweils das Recht, auf Kosten des Lieferanten den Fehler selbst zu beseitigen oder das Produkt selbst zu ersetzen oder den Fehler durch Dritte beseitigen zu lassen.

1. **Feldausfälle**

Falls fehlerhafte Produkte entdeckt werden, nachdem sie die Produktionsstätten von Webasto Kunden oder die Produktionsstätten von durch Webasto benannte Dritte verlassen haben („**Feldausfälle**“), gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Die Feststellung eines Fehlers erfolgt durch die Vertriebsorganisation des betroffenen Kunden von Webasto nach dem Standard in der Automobilindustrie und den Verfahren zur Abwicklung von Fehlern und Gewährleistungsansprüchen gemäß dem jeweiligen System des betroffenen Webasto Kunden. Webasto wird Kopien der relevanten Unterlagen, die die entdeckten Fehler dokumentieren, zur Verfügung stellen, soweit diese Webasto vorliegen und es Webasto rechtlich erlaubt ist, diese dem Lieferanten offen zu legen.

b) Falls das entsprechende Gewährleistungssystem des Kunden von Webasto eine Rücksendung des fehlerhaften Produkts vorsieht, wird Webasto den Lieferanten informieren, wenn die fehlerhaften Produkte zur Abholung bereitstehen und der Lieferant hat umgehend die Abholung und den Transport der fehlerhaften Produkte auf eigene Kosten zu organisieren und durchzuführen.

c) Bei Feldausfällen ist die Ersetzung eines fehlerhaften Produkts durch ein fehlerfreies Produkt gem. den Standards der Automobilindustrie durch Dritte und auf Kosten des Lieferanten durchzuführen, d.h. insbesondere durch Händler und Werkstätten.

1. **Analyse und Ermittlung der Anerkennungsquote von Fehlern**
	1. Der Lieferant hat die fehlerhaften Produkte zu analysieren und eine bestimmte Quote von fehlerhaften Produkten gem. den nachfolgenden Bestimmungen sowie den Bestimmungen der QW1 (siehe htt://lieferanten.webasto.de) anzuerkennen (Anerkennungsquote = „**AQ**“) sowie Webasto einen Bericht über seine Analyse der fehlerhaften Produkte nicht später als 10 Werktage nach dem Erhalt des fehlerhaften Produkts zur Verfügung zu stellen. Wenn und soweit der Lieferant die vorgenannte Frist nicht einhält, gilt der in Frage stehende Fehler als vom Lieferanten anerkannt.
	2. Falls kein Fehler nach den Bestimmungen dieser Webasto GK Vereinbarung und der QW1 entdeckt wird, werden Webasto und der Lieferant eine weitere Analyse durchführen, aktiv von beiden Parteien unterstützt, einschließlich z.B. weiterführende Analysemethoden, die Einführung einer zusätzlichen Regelkommunikation, spezielle Maßnahmen während der Entwicklungsphase sowie Vor- Ort-Unterstützung durch Webasto bei auftretenden Problemen. Fehlerunauffällige (No-Trouble-Found) Teile („**NTF-Teile**“) könne jedoch einer Nachuntersuchung durch Webasto oder durch einen von Webasto beauftragten Dritten unterzogen werden. Falls die Testergebnisse auseinander fallen, hat der Lieferant die Kosten der Nachuntersuchung zu tragen und die Testergebnisse anzuerkennen.
	3. Webasto und der Lieferant vereinbaren, die AQ basierend auf den erhaltenen Stichproben von fehlerhaften Teilen der Produkte nach der folgenden Formel zu berechnen:

*AQ = ∑ durch den Lieferanten anerkannte fehlerhafte Produkte*

*∑ analysierte Produkte*

Soweit nicht anders von den Parteien vereinbart, gilt die AQ für ein Jahr ab dem ersten Test der entsprechenden fehlerhaften Produkte durch den Lieferanten

* 1. Im Falle von Änderungen des Produkts und/oder von Produktionsprozessen durch den Lieferanten und/oder einer Verlagerung der Produktion zu einem anderen Betriebsgelände des Lieferanten, ohne dass dieses zuvor Webasto angezeigt und von Webasto freigegeben wurde, beträgt die AQ 100%, d.h. alle fehlerhaften Produkte werden von dem Lieferant anerkannt. Im Falle des Zusammenbaus des Produkts durch mehrere, verschiedene Produkte oder bei mehrteiligen Lieferumfängen findet § 5.4 Satz 1 ebenfalls auf solche Teile Anwendung, die der Lieferant von seinen Unterlieferanten bezogen hat.

5.5 Der Lieferant hat alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Analyse der fehlerhaften Produkte, einschließlich, aber nicht abschließend, die Kosten für die Rückführung und Zurverfügungstellung der fehlerhaften Produkte, zu tragen. Für den Fall dass, d.h. wenn und soweit die relevanten Bestimmungen des Kunden von Webasto dies vorsehen, verpflichtet sich der Lieferant dazu, auf eigene Kosten die analysierten fehlerhaften Produkte zu kennzeichnen und angemessen zu lagern. Der Lieferant hat die relevanten Lagerzeiträume von Webasto zu erfragen. Falls Webasto die Rückführung der fehlerhaften Produkte fordert, hat der Lieferant die Kosten des Rücktransforts zu tragen. Der Lieferant erkennt an, dass die fehlerhaften Produkte grds. Eigentum des Kunden von Webasto sind.

1. **Kostenermittlung**
	1. Kosten zur Beseitigung der Fehler („**Fehlerkosten**“) sind insbesondere Material-, Transport und Aus- und Einbaukosten sowie sonstige Kosten. Die Aus- und Einbaukosten sind die in den Reparaturwerkstätten für die relevanten Schadensfälle tatsächlich während der Abrechnungsperiode angefallenen Arbeitskosten sowie sonstige Kosten. Die Materialkosten sind die Kosten für das Material, die Webasto seinen jeweiligen Kunden zu ersetzen hat. Die Fehlerkosten enthalten zudem sonstige Kosten, d.h. insbesondere Kosten die den Kunden von Webasto im Zusammenhang mit der Regulierung des Fehlers entstanden sind oder die den Endkunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu erstatten sind (z.B. Bearbeitungskosten, Übernachtungskosten, Rückführungskosten, Kosten für einen Ersatzwagen). Die Fehlerkosten errechnen sich demnach wie folgt:

*Fehlerkosten = Materialkosten + Transportkosten + Aus- und Einbaukosten + sonstige Kosten*

* 1. Der Betrag des Regresses errechnet sich aus der Multiplikation der AQ mit der Summe der weltweit angefallenen Fehlerkosten:

*Regressbetrag = AQ x Summe der weltweit angefallenen Fehlerkosten*

* 1. Webasto wird dem Lieferanten eine fallbezogene Rechnung für den aufgelaufenen Regressbetrag der Schadensfälle zur Verfügung stellen, die dem Lieferanten während der relevanten Gewährleistungsfrist zuzuordnen sind.
1. **Abwicklung von Fällen ohne Ersetzung eines fehlerhaften Produkts**

In Fällen, in denen die Beseitigung der Fehler keine Ersetzung des fehlerhaften Produktes erfordert (z.B. bei Einstellarbeiten), trägt der Lieferant die Kosten zur Beseitigung des Fehlers und zur Nacherfüllung. Die AQ wird einvernehmlich festgelegt. Webasto wird dem Lieferanten in der Regel eine fallbezogene Rechnung zur Verfügung stellen.

1. **Abwicklung von Fällen mit fehlerhafter Software**

In Fällen einer durch den Lieferanten verursachten fehlerhaften Software trägt der Lieferant die Kosten für die Lieferung einer fehlerfreien Software sowie die in den Reparaturbetrieben für den Austausch der fehlerhaften Software angefallenen Arbeitskosten und hat diese Webasto zu erstatten. Die Arbeitskosten werden überschlägig für alle betroffenen Fahrzeuge ermittelt und einmalig abgerechnet.

1. **Sonderregress**

9.1 Das Recht für einen Sonderregress ist für Webasto in Fällen gegeben, in denen die fehlerhaften Produkte einen Rückruf, Schäden an anderen (Bau-)Teilen oder einen Serienschaden gem. den nachfolgenden Bestimmungen verursacht haben:

a) “**Rückruf**” bedeutet jede von den verantwortlichen Behörden angeordnete oder freiwillig durch Webasto oder einem Webasto Kunden aufgrund eines fehlerhaften Produkts und/oder der Verletzung von rechtlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich sicherheits- und umweltrelevanten Anforderungen, durchgeführte Maßnahme, um einen Fehler zu beheben, insbesondere einschließlich aller Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken für Leib und Leben. Der Lieferant haftet Webasto gegenüber insoweit für alle Kosten und Schäden im Zusammenhang mit und/oder verursacht durch einen Rückruf aufgrund eines fehlerhaften Produkts.

b) “**Schäden an anderen (Bau-)Teilen**“ liegen vor, wenn Schäden an Teilen oder Produkten von Webasto und/oder von Dritten einschließlich der Kunden von Webasto, mit Ausnahme des fehlerhaften Produkts selbst, die durch die fehlerhafte Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstanden sind oder im Zusammenhang mit der Reparatur des fehlerhaften Produkts andere Teile von Webasto Produkten ausgetauscht oder erneuert werden müssen.

c) Ein “**Serienschaden**” bedeutet die Anhäufung von (mehreren) Schäden aufgrund von fehlerhaften Produkten mit der gleichen Ursache. Im Falle eines Serienschadens werden Webasto und der Lieferant Maßnahmen bestimmen, die geeignet und erforderlich sind, um den Serienschaden zu beheben, z.B. auch vorbeugende Kunden Service Maßnahmen, einschließlich aber nicht darauf beschränkt eines Rückrufs.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich einer Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme iHv. mindestens EUR 5 Millionen je Schadensfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die auch den nordamerikanischen Markt einschließt und absichert.

1. **Sonstiges**
	1. Änderungen dieser Webasto GK Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
	2. Webasto behält sich vor, höhere Schäden nachzuweisen und geltend zu machen.
	3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, unterliegt diese Webasto GK Vereinbarung dem Recht des Staates (oder Landes), in dem sich der Geschäftssitz des bestellenden Webasto Unternehmens befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Webasto und der Lieferant erklären sich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Webasto GK Vereinbarung mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des bestellenden Webasto Unternehmens einverstanden. Das Webasto Unternehmen ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu erheben.
	4. Soweit nicht anders in dieser Webasto GK Vereinbarung vereinbart, bestimmt sich die Haftung einer Partei für fehlerhafte Produkte nach der Webasto Rahmenvereinbarung („**Webasto** **Rahmenvereinbarung**“), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webasto für den Einkauf von Produktionsmaterial einschließlich etwaiger nationaler Zusätze („**Webasto AGB**“), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webasto für den Einkauf von Werkzeugen („**Webasto AGB Werkzeuge**“) und der Lieferanten-Qualitätsrichtlinie der Webasto Gruppe („**QW1**“) (siehe <https://www.webasto-group.com/en/the-company/supplier-portal/>). Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen dieser Webasto GK Vereinbarung Vorrang.

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Webasto Lieferant**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift